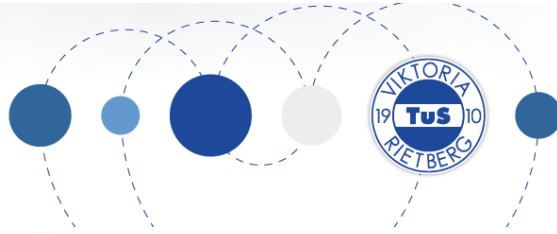




Abteilung Volleyball



Abteilungsordnung Volleyball

des TuS Viktoria Rietberg 1910 e.V.

§1 Die Abteilung & Ursprung der Abteilungsordnung

Die Abteilung "Volleyball" besteht innerhalb des Vereins Turn- und Sportverein Viktoria 1910 e.V. Rietberg, im folg. Verein genannt, gem. Ziff. 13 der Satzung des Vereins.

Die Abteilung wurde 1976 gegründet. Geschäftsjahr und Sitz richten sich nach den Bestimmungen des Vereins.

§2 Zweck

Der Zweck der Abteilung ist die Förderung der Sportart Volleyball gem. den Regularien des DVV (Deutscher Volleyball-Verband e.V) sowie der sportlichen Jugendhilfe, des öffentlichen Gesundheitswesens, der Bildung und Erziehung gem. Ziff. 2 der Satzung des Vereins.

Diese Zwecke werden verwirklicht durch die in der Satzung Ziff. 2 beschriebenen Aktivitäten.

Ein Fokus liegt hierbei insbesondere in der Förderung von Kindern und Jugendlichen, sowie der Organisation des Sport-, Spiel-, und Übungsbetriebes.

§3 Gemeinnützigkeit

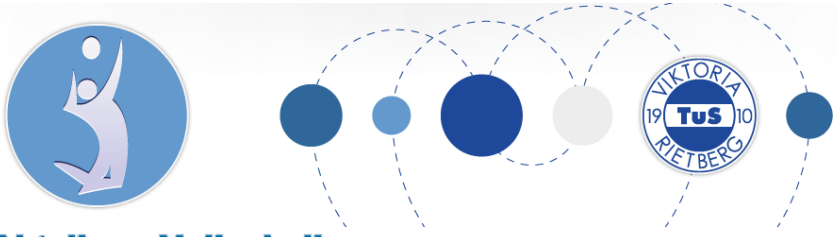
Wie der Verein verfolgt auch die Abteilung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Vereinssatzung Ziff. 3.

§4 Mitgliedschaft in der Abteilung

Mitglied der Abteilung kann jede natürliche Person werden. Die Mitgliedschaft wird bei dem/der Abteilungsleiter:in durch eine schriftliche Erklärung beantragt. Voraussetzung für die Mitgliedschaft in der Abteilung ist die Mitgliedschaft im Verein. Über die Aufnahme entscheidet der/die Abteilungsleiter:in, ggf. In Abstimmung mit den entsprechenden Gruppenleiter:innen der betreffenden Übungsgruppen. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden. Mit Abgabe der Erklärung erkennt der/die Antragsteller:in die Vereinssatzung und die Ordnungen, sowie diese Abteilungsordnung in der jeweils gültigen Fassung an.

§5 Arten der Mitgliedschaft

Die Abteilung besteht aus aktiven und Ehrenmitgliedern. Es gibt keinen gesonderten Mitgliedsbeitrag für die Abteilung, es ist ausschließlich der Mitgliedsbeitrag gem. Ziff. 7 der



Abteilung Volleyball

Satzung des Vereins an den Verein zu entrichten. Ehrenmitglieder haben keine besonderen Privilegien, dieser Titel wird von der Abteilungsversammlung für besonders verdiente Mitglieder der Abteilung mit 2/3 Mehrheit vergeben.

§6 Beendigung der Mitgliedschaft / Ordnungsmaßnahmen

Die Mitgliedschaft endet durch:

- Austritt
- Ausschluss
- Streichung von der Mitgliederliste
- Tod
- Beendigung der Mitgliedschaft im Verein gem. Ziff 6. der Satzung

Ein Austritt ist jederzeit zum Ende eines Kalenderhalbjahres möglich.

Ein Ausschluss, ein befristetes Verbot der Teilnahme an Veranstaltungen oder Angeboten der Abteilung kann erfolgen,

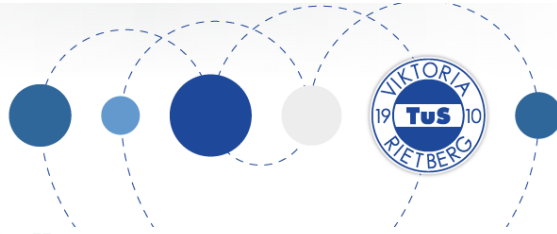
- bei grobem oder wiederholtem Vergehen gegen diese Abteilungsordnung oder die Satzung des Vereins,
- wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen der Abteilung oder des Vereins oder groben, unsportlichen Verhaltens,
- wenn eine 3/4 Mehrheit auf einen Antrag hin bei der Abteilungsversammlung für einen Ausschluss stimmt.

Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag auf Ausschluss Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist von den Abteilungsleiter:innen unter Berücksichtigung einer zugegangenen Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag zu entscheiden. Der Ausschluss wird dem betroffenen Mitglied mitgeteilt und ist mit Zugang wirksam. Gegen den Ausschluss besteht das Recht des Widerspruchs. Er ist spätestens einen Monat nach Bekanntgabe schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand des Vereins als letzte Instanz einzulegen. Über den Widerspruch entscheidet der erweiterte Vorstand des Vereins. Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

Sofern ein Mitglied nicht mehr am aktiven Spielbetrieb teilnimmt und keinen Kontakt mehr zur Abteilung pflegt, kann es auf Beschluss der Abteilungsleiter:innen von der Mitgliederliste gestrichen werden. Der Beschluss über die Streichung ist dem betroffenen Mitglied per Brief mitzuteilen. Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche aus der Mitgliedschaft entspringenden Rechte.

§7 Haftung

Die Abteilung haftet gem. Ziff. 8 der Satzung des Vereins nicht. Eine etwaige Haftung geht an den Verein über. Die Haftung der Abteilungsleiter:innen ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit begrenzt.



Abteilung Volleyball

§8 Abteilungsorgane

Die Organe der Abteilung sind:

- Die Abteilungsversammlung
- Die Abteilungsleitung

§9 Abteilungsversammlung

1. Es ist mindestens alle 2 Jahre eine Abteilungsversammlung einzuberufen.

Jede Abteilungsversammlung wird von einem Mitglied der Abteilungsleitung geleitet. Ist kein Mitglied der Abteilungsleitung anwesend, bestimmt die Versammlung den/die Leiter:in. Der Versammlungsleiter bestimmt den/die Protokollführer:in.

2. Die Einberufung zu allen Abteilungsversammlungen erfolgt mündlich in den Übungsgruppen und über die Gruppenkommunikationskanäle mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin durch den/die Abteilungsleiter:in oder dazu berufenen Personen. Mit der Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung in schriftlicher Form bekannt zu geben.

3. Anträge zur Tagesordnung können von allen stimmberechtigten Mitgliedern in Textform gestellt werden. Die Anträge sind zu begründen und müssen dem/der Abteilungsleiter:in spätestens drei Tage vor dem Versammlungstermin unter Angabe des Namens zugehen. Verspätet eingegangene Anträge können grundsätzlich nicht berücksichtigt werden.

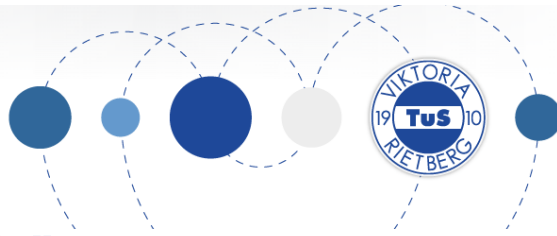
4. Eine Abteilungsversammlung kann von dem/der Abteilungsleiter:in jederzeit einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn dies von mindestens 40% der Mitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe bei dem/der Abteilungsleiter:in beantragt wird. Die Einberufung der außerordentlichen Abteilungsversammlung hat dann innerhalb von 3 Monaten zu erfolgen. In der Einladung müssen alle Gründe, die seitens der Mitglieder für die Durchführung der außerordentlichen Abteilungsversammlung genannt worden sind, in ihrem wesentlichen Inhalt wiedergegeben werden.

5. Die Abteilungsversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Entgegennahme der Berichte der Abteilungsleitung und der Kassenprüfer:innen
- Entlastung der Abteilungsleitung
- Wahl und Abwahl der Abteilungsleitung und der Kassenprüfer
- Beschlussfassung über eingegangene Anträge
- Beschlussfassung über Änderung der Abteilungsordnung und Auflösung der Abteilung

6. Die Abteilungsversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

7. Sie entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet und nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Änderungen der Abteilungsordnung können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Abteilungsordnungsänderungen aufgrund von Auflagen des Registergerichts oder anderer Behörden sowie redaktionelle



Abteilung Volleyball

Änderungen können von der Abteilungsleitung beschlossen werden. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, sobald dies von einem stimmberechtigten Mitglied gefordert wird.

8. Jedes anwesende Mitglied ist mit Vollendung des 12. Lebensjahres in der Abteilungsversammlung stimmberechtigt. Wählbar zum/zur Abteilungsleiter:in ist es mit Vollendung des 18. Lebensjahres. Die gesetzlichen Vertreter der Minderjährigen sind von der Ausübung des Stimmrechts ihrer minderjährigen Kinder ausgeschlossen. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

9. Über Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§10 Abteilungsleitung

Die Abteilungsleitung besteht aus mind. 2 Personen.

Funktional besteht sie aus:

- Ein Abteilungsleiter:in
- Ein Stellvertreter:in
- Ein Kassierer:in

Er wird ggf. um bis zu 2 Beisitzer:innen die den Betrieb von Teilnahmen an sportlichen Verbänden, Ligen oder ähnlichem regeln und organisieren ergänzt.

Die Mitglieder der Abteilungsleitung werden einzeln von der Abteilungsversammlung mit einfacher Mehrheit für 2 Jahr gewählt. Ergibt sich nach 2 Wahlgängen keine absolute Mehrheit reicht im dritten Wahlgang die einfache Mehrheit.

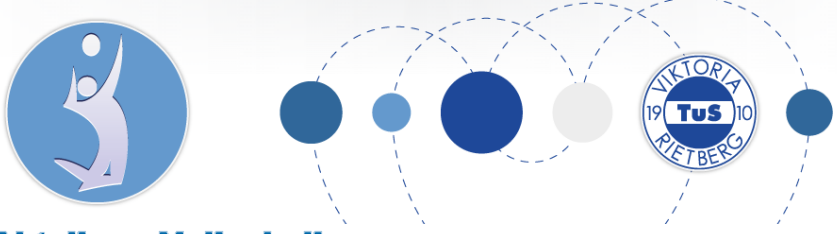
Die Mitglieder der Abteilungsleitung bleiben bis zur ordnungsgemäßen Neuwahl im Amt, gleichgültig, ob diese Wahl mehr oder weniger als 2 Jahre nach Beginn der Amtszeit stattfindet.

Scheidet ein Mitglied der Abteilungsleitung vorzeitig aus, so bestellt die Abteilungsleitung kommissarisch einen Nachfolger, bis zur nächsten Abteilungsversammlung.

Personalunion ist zulässig, innerhalb des Vorstands zählt jede stimmberechtigte Person mit einfacher Stimme.

Dem Abteilungsleiter:in obliegt die Leitung der Abteilungsleitung. Der Abteilungsleitung die Leitung der Abteilung. Die Abteilungsleitung ist für alle Aufgaben zuständig welche nicht gemäß der Abteilungsordnung oder der Satzung des Vereins an andere Abteilungs- oder Vereinsorgane zugewiesen sind. Für Projekte oder Aufgaben ist die Abteilungsleitung berechtigt Vertreter:innen zu bestellen und ihnen für die Dauer und den Umfang des Projekts die Verantwortung zu übertragen.

Die Mitglieder der Abteilungsleitung nehmen ihre Aufgaben grundsätzlich ehrenamtlich wahr. Bei Bedarf erfolgt eine Entschädigung gem. Ziff. 11 der Satzung des Vereins.



Abteilung Volleyball

§11 Kassenprüfer

Die Abteilungsversammlung wählt alle 2 Jahre einen/eine Kassenprüfer:in und einen/eine Ersatzkassenprüfer:in, die nicht der Abteilungsleitung angehören dürfen. Sie prüfen mindestens einmal jährlich die Kasse der Abteilung. Der/die Kassenprüfer:in erstatten auf der Abteilungsversammlung Bericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung der Abteilungsleitung.

§12 Abteilungsjugend

Ein Ziel der Abteilung ist der Aufbau einer eigenen Jugend. Diese regelt, sobald ein geregelter Übungsbetrieb eingerichtet ist, ihren Betrieb in einer eigenen Ordnung als Ergänzung zur Abteilungsordnung.

§13 Auflösung der Abteilung

Die Auflösung der Abteilung kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Abteilungsversammlung mit einer 3/4 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung der Abteilung fällt das Abteilungsvermögen dem Verein zu.

Die Auflösung des Vereins gem. Ziff. 16 der Satzung des Vereins hat die Auflösung der Abteilung zur Folge. Etwaiges Abteilungsvermögen wird entsprechend als Vereinsvermögen behandelt.

Diese Abteilungsordnung wurde von der Abteilungsversammlung erstmals am 01.12.2022 beschlossen.